



Haupt- und Finanzausschuss		öffentlich		
am 19.11.2009		Vorlagen-Nr.: FB 1/212/2009		
Nr. 5 der TO				
Dez. I	FB 1: Zentrale Dienste	Datum:		03.11.2009
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss	19.11.2009		Vorberatung	
Stadtrat	17.12.2009		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse der Stadt Lüdinghausen

I. Beschlussvorschlag:

Der HFA empfiehlt dem Rat, die beigefügte Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Lüdinghausen zu beschließen.

II. Rechtsgrundlage:

§ 47 Abs. 2 GO

III. Sachverhalt:

Aus § 47 Abs. 2 GO und weiteren Bestimmungen der Gemeindeordnung, die auf ergänzende Regelungen der Geschäftsordnung verweisen, folgt, dass sich der Gemeinderat eine Geschäftsordnung gibt. Die Geschäftsordnung ist ein Rechtssatz, der innerorganisatorisches Recht darstellt. Sie erzeugt Rechte und Pflichten für die Ratsmitglieder, hat jedoch keine Außenwirkung.

Der Rat der Stadt Lüdinghausen hat sich durch Beschlüsse vom 01.10.1999 und 22.06.2006 eine Geschäftsordnung gegeben. Da der Grundsatz der Diskontinuität im Kommunalrecht keine Anwendung findet, gilt die Geschäftsordnung nach der Kommunalwahl für den neuen Rat solange weiter, bis dieser abweichendes beschließt.

Der als Anlage beigefügte Entwurf der Geschäftsordnung enthält zu der zzt. geltenden Geschäftsordnung vom 20.10.2004 in der Fassung der 1. Änderung vom 26.06.2006 neben redaktionellen Änderungen folgende abgeänderte Regelungen:

- **§ 6 Öffentlichkeit der Ratssitzungen**
Anpassung an die Mustergeschäftsordnung des NW StGB

- **§ 17 Abstimmung**
Anpassung an die Mustergeschäftsordnung des NW StGB
- **§ 27 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse**
Der bisherige „§ 26 Grundregel“ ist zur besseren optischen Gliederung in „§ 26 Grundregel“ (neu) und „§ 27 Abweichungen für das Verfahren in den Ausschüssen“ aufgeschlüsselt worden.
In § 27 Abs. 1 ist die Regelung aufgenommen worden, dass inhalts- und artverwandte Tagesordnungspunkte in direkter Folge nacheinander als Themenblock beraten werden. Hintergrund ist die durch die Zusammenlegung von Ausschüssen entstandene breitere Themenpalette der Beratungen in den einzelnen Ausschüssen. Um eine zielgerichtete Diskussion und Beschlussfassung zu erreichen, empfiehlt sich schon bei der Aufstellung der Tagesordnung für den Ausschuss eine Blockbildung von inhalts- und artverwandten Themen. Allerdings ist zu beachten, dass diese Regelung („soll grundsätzlich“) nur anleitenden und empfehlenden Charakter hat, da dem Ausschussvorsitzenden nach der GO das Recht zusteht, die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister festzusetzen.
In § 27 Abs. 10 ist festgelegt, dass aus Gründen einer sachgerechten Beratung im Regelfall die Ausschusssitzungen nicht länger als drei Stunden andauern. Auch für diese Regelung liegt der Hintergrund in der Zusammenlegung von Ausschüssen. Durch die breitere Themenpalette der Zuständigkeiten der Ausschüsse und das damit verbundene Anwachsen der Anzahl der Tagesordnungspunkte ist damit zu rechnen, dass dies zu einer längeren Sitzungsdauer führt. Um eine an sachlichen Zusammenhänge orientierte Entscheidung treffen zu können, sollte eine ebenfalls nur anleitende und empfehlende Regelung („sollen im Regelfall“) in die Geschäftsordnung aufgenommen werden, die die Beratung auf drei Stunden begrenzt.
- **§ 29 Bildung von Fraktionen**
Anpassung an die Mustergeschäftsordnung des NW StGB
- **§ 30 Datenschutz und § 31 Datenverarbeitung**
Anpassung an die Mustergeschäftsordnung des NW StGB

IV. Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Entwurf der Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse der Stadt Lüdinghausen